

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Angebot / Auftrag

- 1.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Alle Aufträge werden nur zu den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen angenommen, die auch für sämtliche nachfolgenden Aufträge verbindlich sind.
- 1.2. Aufträge sowie mündlich getroffene Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Geschäftsbedingungen von Käufern, die zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen oder mit ihnen nicht vereinbar sind, haben keine Gültigkeit, falls sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich angenommen worden sind.

2. Preise / Lieferung

- 2.1. Unsere Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Fracht, Versicherung und Transportverpackung, zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Verpackung berechnen wir zu unseren Selbstkosten. Für Kleinmengen werden Zuschläge nach besonderer Vereinbarung erhoben. Die Wahl des Versandweges bleibt uns vorbehalten.
- 2.2. Die Verpackung wird auf das sorgfältigste und entsprechend den Erfordernissen der Produkte vorgenommen. Das Verpackungsmaterial wird von uns nicht zurückgenommen.
- 2.3. Setzt sich ein Auftrag aus mehreren Teillieferungen zusammen, so gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft. Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang ohne vorherige Absprache berechtigt. Bei Abrufaufträgen behalten wir uns außerdem das Recht zu Preisänderungen infolge etwa gestiegener Material- und Lohnkosten vor, falls die Lieferungen später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll.

3. Zahlung

- 3.1. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Zahlungen sind nur an uns direkt, nicht aber an unsere Vertreter zu leisten.
- 3.2. Als Barzahlung werden auch Banküberweisungen sowie nach Einlösung durch die Bank Verrechnungss- und Barschecks anerkannt. Wir sind nicht verpflichtet, sonstige Zahlungsmittel – insbesondere Wechsel, Forderungsbeteiligungen oder dergleichen – anzunehmen. Wenn wir uns zur Annahme von Wechseln bereiterklären, gilt die Zahlung erst dann als getätigt, wenn der Wechsel eingelöst worden ist; Diskont- und Einzahlungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.3. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, daß Forderungen von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.4. Ab Fälligkeitstag werden unter Geltendmachung eventueller weiterer Verzugschäden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 3.5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet, so kann der Lieferant Vorauszahlung und sofortige Bezahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Lieferanten auch zu, wenn der Käufer trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Lieferfrist

- 4.1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Lieferfristen. Geringfügige Überschreitungen sind zulässig.
- 4.2. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Abruf je nach Auftragsvolumen mit einer Frist von mindestens 45 Werktagen vor dem gewünschten Liefertermin zu erfolgen. Bei Lieferung auf Abruf steht uns das Recht zu, am Ende der Abrufzeit, spätestens jedoch am Ende eines Kalenderjahres, für nicht abgerufene Mengen aus dem Auftrag Abnahme und Zahlung zu fordern und gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen. Stornierungen von Abrufaufträgen oder Teilen daraus bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 4.3. Ist eine feste Lieferzusage gemacht worden, kann der Käufer Ersatzansprüche erst dann geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht geliefert wird. Verlangt der Käufer in diesem Fall Schadensersatz, so beschränken sich seine Ansprüche auf Zahlung des Unterschieds zwischen Verkaufspreis und dem Preis, den der Käufer bei anderweitiger Eindeckung für gleichwertige Ware bezahlt hat. Darüber hinausgehende Schäden sind nur bis zu 5 % der Auftragssumme erstattungsfähig.

5. Unmöglichkeit der Leistung

Umstände, welche die Herstellung oder den Versand ohne unser Verschulden verhindern oder erschweren – z. B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Streiks sowie andere von uns nicht vertretbare Umstände höherer Gewalt, ganz gleich ob bei uns oder bei unseren Unterverlieferanten eingetreten – befreien uns für die Zeit des Bestehens dieser Umstände bzw. deren Nachwirkungen von unserer Leistungspflicht. Hierzu gehören auch Werkzeug- oder Maschinenbruch und technische Unzulänglichkeiten, die sich erst bei oder nach der Probeherstellung zeigen. Zur vorherigen Eindeckung mit zur Ausführung des Auftrags notwendigen Rohstoffen sind wir nicht verpflichtet.

6. Haftung bei Versand

- 6.1. Die Ware ist unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft vom Käufer zu übernehmen. Bei Abnahmeverzug gehen Kosten und Gefahr, einschließlich der Lagerung, auf den Käufer über. Das gleiche gilt bei Transportsperren aller Art, die einen Versand unmöglich machen.
- 6.2. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Käufers. Wir haften auch dann nicht, wenn wir den Transport selbst vornehmen, es sei denn, der Schaden beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten oder Organe.

7. Mängelrüge / Gewährleistung

- 7.1. Unsere Leistungen, einschließlich Sonderanfertigungen, erfolgen nach den technischen Lieferbedingungen DIN 267 bzw. DIN/ISO 898. Qualitätsprüfungen übernehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller über die Prüfgeräte und die anzuwendenden Prüfmethoden. In der Ausführung derartiger Prüfungen liegt jedoch nicht gleichzeitig die Übernahme der für die Verkehrssicherheit erforderlichen Prüfungen.
- 7.2. Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie uns innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort und bei verborgenen Mängeln, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, innerhalb von acht Tagen nach ihrer Entdeckung angezeigt worden sind. In jedem Fall verjähren alle Gewährleistungsansprüche innerhalb von 6 Monaten ab Eingang der Ware am Bestimmungsort.

- 7.3. Im Falle fristgerechter und von uns anerkannter Beanstandungen behalten wir uns das Recht vor, Ersatz für beanstandete und zurückgesandte Ware zu liefern oder ihren Wert gutzuschreiben. Schlägt eine Ersatz- oder Nachlieferung fehl, ist sie innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist, ohne daß der Mangel behoben wird, so kann der Käufer unter Ausschluß aller weiteren Ansprüche nach seiner Wahl Wundlung oder Minderung verlangen. Versandkosten, die durch die Ersatzlieferung erforderlich werden, gehen zu unseren Lasten.

- 7.4. Schadensersatzansprüche, die über die Gewährleistungsansprüche gemäß Ziff. 7.2. hinausgehen, sowie Schadensersatzansprüche, die aus oder bei der Weiterverarbeitung entstehen, sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit das anwendbare Recht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften eine Haftung vorschreibt. Werden wir von Dritten aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so ist der Käufer verpflichtet, uns insoweit freizustellen, wie sein Produkt zum Umfang des Schadens beigetragen hat.

- 7.5. Änderungen und Abweichungen hinsichtlich der Formgebung, Konstruktion, Oberflächenbeschaffenheit und Farbe, die dem technischen Fortschritt, der Qualitätssteigerung und der Geschmacksentwicklung des Marktes dienen, bleiben uns vorbehalten, soweit dadurch keine Verschlechterung der Funktion oder Leistung eintritt. Die bestellte Stückzahl darf um bis zu 10 % über- oder unterschritten werden.

- 7.6. Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung unserer Ware für den vom Käufer beabsichtigten Zweck, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich von uns zugesichert worden ist.

8. Warenrücksendung

- 8.1. Warenrücksendungen bedürfen grundsätzlich unserer vorausgehenden schriftlichen Zustimmung.
- 8.2. Im Falle unserer Zustimmung erfolgt eine Gutschrift für originalverpackte und unbeschädigte Waren mit 80 % des berechneten Preises. Uns entstehende Kosten für eine notwendige Aufarbeitung und Neuverpackung sowie eventuelle Transportkosten vermindern den Gutschriftsbetrag entsprechend.
- 8.3. Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung – einschließlich Zinsen und Kosten – behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Käufer ist zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch den Nachweis über die erfolgte Versicherung zu erbringen. Im Falle der Wechselfinanzierung erlischt unser Eigentumsvorbehalt erst bei Einlösung des letzten Refinanzierungswechsels.
- 9.2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware – auch weiterverarbeitet – im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verkaufen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruches das Eigentum vorzuhalten. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereigen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.3. Bearbeitet oder verarbeitet der Käufer von uns gelieferte Ware oder verbindet oder vermischt er diese mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung kostenlos für uns als Hersteller. Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäß § 950 BGB findet nicht statt. Der Käufer verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung unserer Waren mit Waren anderer Lieferanten durch den Käufer werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung entstandener neuer Sachen werden, finden auch auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- 9.4. Der Käufer tritt jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen an uns ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung – insbesondere mit uns nicht gehörenden Waren – weiterverkauft, so gilt die Abtretung als nur in der Höhe des Verkaufswertes unserer Vorbehaltsware erfolgt. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 9.5. Der Käufer ist berechtigt, die an uns abgetretene Forderungen beim Drittkäufer für uns einzuziehen, aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderungen auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der uns zu diesem Zweck namhaft zu machen ist.
- 9.6. Auf Verlangen des Käufers geben wir die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit frei, als der Wert der Sicherheiten die uns zustehenden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.
- 9.7. Über etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10. Sonderbestimmungen für Aufträge nach Zeichnungen, Modellen usw.

- 10.1. Soweit wir nach unseren eigenen Zeichnungen, Mustern oder Modellen liefern, sind diese für uns verbindlich hinsichtlich der äußeren Formgebung, technischen Ausführungen und Oberflächenbeschaffenheit. Dagegen übernehmen wir keine Verantwortung für den vorgesehenen Verwendungszweck. An unseren Zeichnungen, Planungs- und technischen Berechnungsunterlagen, Mustern, Modellen und Werkzeugen behalten wir das Eigentum und das Urheberrecht. Sie dürfen grundsätzlich Dritten nur im Falle unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 10.2. Falls wir nach Mustern, Zeichnungen und Modellen des Käufers zu liefern haben, übernimmt der Käufer die Haftung dafür, daß wir dabei keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte freizustellen, dies gilt auch für etwaige uns entstehende Prozeßkosten. Für etwaige Prozeßkosten hat der Käufer uns auf Verlangen einen angemessenen Vorschuß zu zahlen.

11. Bundesdatenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese von ihm selber oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV zu verarbeiten. Gemäß § 26, 1 und § 43, 3 BDSG geben wir dem Käufer hierdurch Kenntnis von der Speicherung seiner Daten.

12. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Haager Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Kierspe, Gerichtsstand ist Meinerzhagen.

13. Gültigkeit der vorstehenden Bedingungen

Ist eine der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grund ungültig, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.